

«SpeedUp – Sabbatical für Nachwuchsforschende»

Reglement zur Gewährung eines Sabbatical

1. Einleitung

Im Rahmen des Bundesprogramms für Chancengleichheit an den Universitäten erhält die Universität Luzern durch das Modul 2 „Nachwuchsförderung“ Gelder des Bundes zur Durchführung des Projekts „SpeedUp - Sabbatical für Nachwuchsforschende“. Diese Gelder sind befristet vom 1.1.2010 bis 31.12. 2011 einsetzbar. Zudem wird das Projekt durch Gelder des Rektors und der Gleichstellungskommission finanziell unterstützt.

2. Allgemeines

2.1. Grundsatz

¹ Die Universität Luzern kann im Rahmen des Bundesprogramms für Chancengleichheit zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2011 Doktorierenden und Habilitierenden, die an der Universität Luzern angestellt sind, ein Sabbatical für ihre wissenschaftliche Weiterbildung gewähren. Es ist antrags- und bewilligungspflichtig.

² Ein Sabbatical wird grundsätzlich als temporäre Auszeit von der Arbeit am Lehrstuhl gewährt.

2.2. Antragsberechtigung

¹ Ein Sabbatical kann von Assistierenden, Oberassistenten und Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren aller Fakultäten beantragt werden.

² Forschungsmitarbeitende, die über Drittmittel finanziert sind, Lehrbeauftragte sowie SNF-Förderprofessorinnen und –professoren sind nicht antragsberechtigt.

2.3. Inhalt

¹ Ziel des Sabbatical ist es, dass sich Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler auf die wissenschaftliche Qualifikation konzentrieren. Das Sabbatical kann auf Stufe Doktorat für die Niederschrift und Einreichung der Dissertation, auf Stufe Habilitation zur Niederschrift der Habilitation sowie zur Ausarbeitung von umfangreichen Gesuchsanträgen bewilligt werden.

² Während des Sabbaticals steht der Nachwuchswissenschaftlerin oder dem Nachwuchswissenschaftler eine Mentorin oder ein Mentor zur Seite. Diese/r kann frei gewählt sein und muss nicht zwingend der Dissertations- oder Habilitationsbetreuung entsprechen.

2.4. Dauer

¹ Ein Sabbatical wird für maximal sechs Monate gewährt. Die Gesuchstellenden definieren selbst, wie viel Zeit sie für die Erreichung ihrer Ziele benötigen.

² Liegt die zugesprochene Stipendiendauer unter der Höchstdauer von sechs Monaten kann keine Verlängerung bis zur zulässigen Höchstdauer gewährt werden.

³ Sabbaticals können nicht rückwirkend vergeben werden.

⁴ Als Antrittsdatum eines Sabbatical gilt der erste Tag des Monats, in dem die durch das Sabbatical unterstützte Forschungsauszeit beginnt.

2.5. Freistellung

¹ Die Freistellung soll für Assistenzen und Oberassistenzen während der beantragten Zeit vollständig sein. Für die Ersatzanstellung gilt das Anstellungspensum von 50 Stellenprozenten eines Vollpensums, entsprechend des Reglements über die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Universität Luzern.

² Für Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ist aufgrund der beschränkten verfügbaren Mittel nur eine Teilentlastung in der Lehre inkl. Prüfungsabnahmen und Prüfungskorrekturen möglich.

³ Die Freistellung umfasst administrative Aufgaben (Zuarbeiten für den Lehrstuhl) sowie Lehrverpflichtungen inklusive Prüfungsabnahmen und Prüfungskorrekturen.

⁴ Während des Sabbatical sollten in der Regel keine neuen Betreuungspflichten von studentischen Arbeiten (Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten) angenommen werden.

⁵ Separat bezahlte Lehraufträge (intern wie extern) sollten während des Sabbatical nicht angenommen werden, damit eine vollständige Konzentration auf die Qualifikationsarbeit möglich ist.

2.6. Forschungsort

¹ Ein Sabbatical stellt kein Stipendium für einen Auslandsaufenthalt dar. Für Forschungsaufenthalte an einem Gastinstitut im Ausland wird ein Stipendium des Schweizerischen Nationalfonds empfohlen.

² Während des Sabbatical kann der Kandidatin oder dem Kandidaten kein Arbeitsplatz am Institut oder Seminar zur Verfügung gestellt werden.

3. Formelle Voraussetzungen für die Gesuchstellung

3.1. Persönliche Voraussetzungen

¹ Zur Gesuchstellung sind die folgenden Personen berechtigt

- Assistentinnen und Assistenten aller drei Fakultäten im Abschluss ihrer Dissertation, die eine weitere wissenschaftliche Laufbahn anstreben,
- Oberassistentinnen und Oberassistenten aller Fakultäten,
- Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,

² Personen mit Betreuungspflichten, die an einer der drei Fakultäten angestellt sind und promovieren oder habilitieren sind unabhängig von Stadium ihrer Qualifikationsarbeit zur Gesuchseinreichung berechtigt.

3.2. Sachliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuche zur Beantragung eines Sabbatical müssen auf den dafür vorgesehenen Formularen abgefasst sein, alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen,

namentlich das erforderliche Einverständnis der vorgesetzten Person, enthalten und innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht werden.

3.3. Gesuchseinreichung

¹ Die Gesuche zur Beantragung eines Sabbatical sind bei der Fachstelle für Chancengleichheit der Universität einzureichen.

² Die Einreiche- und Bewilligungsfristen werden von der Projektleitung festgelegt und auf der Website der Universität Luzern veröffentlicht

4. Das Gesuchsverfahren

4.1. Begutachungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Entsprechen Gesuche den formalen Voraussetzungen nicht, wird nicht darauf eingetreten. Sie können verbessert und auf den nächsten ordentlichen Termin erneut eingereicht werden.

³ Folgende Beurteilungskriterien kommen auf Stufe Doktorat zur Anwendung:

i. Konkretes Projekt während des Sabbaticals

- Inhaltliche Beurteilung der Dissertation: Qualität und Originalität,
- Einbindung des Sabbatical in die konkrete Projektplanung: Richtiger Zeitpunkt, Ziel des Sabbaticals und die Aussichten, dieses während der freigestellten Zeit zu erreichen.

ii. Wissenschaftliches Potential

- Persönlichkeit und Lebensplanung: Entschlossenheit der Kandidatin oder des Kandidaten, nachweislich eine wissenschaftliche Karriere anzustreben,
- die persönliche Eignung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellenden für eine wissenschaftliche Laufbahn,
- bisherige wissenschaftlichen Leistungen gemessen am akademischen Alter: Publikationen, wissenschaftliche Vernetzung, Drittmittelerfahrung, Lehrevaluationen
- Gründe für mögliche Verzögerungen der wissenschaftlichen Laufbahn.

⁴ Folgende Beurteilungskriterien kommen auf Stufe Habilitation zur Anwendung:

i. Konkretes Projekt während des Sabbatical

- Inhaltliche Beurteilung des Forschungsprojekts: Qualität und Originalität
- Gesamthafte Aussichten, die in der Bewerbung formulierten Ziele zu erreichen

ii. Wissenschaftliches Potential

- bisherige wissenschaftlichen Leistungen gemessen am akademischen Alter: Publikationen, wissenschaftliche Vernetzung, Drittmittelerfahrung, Lehrevaluationen
- Persönlichkeit und Lebensplanung: Entschlossenheit der Kandidatin oder des Kandidaten, nachweislich eine wissenschaftliche Karriere anzustreben,

- Gründe für mögliche Verzögerungen der wissenschaftlichen Laufbahn.

⁵ Mit den Geldern des Bundesprogramms für Chancengleichheit werden Assistentinnen, die eine wissenschaftliche Laufbahn weiterverfolgen möchten, unterstützt. Damit will die Universität Luzern dem immer noch höheren Verlust an Nachwuchswissenschaftlerinnen nach dem Doktorat entgegenwirken.

⁶ Die begutachtenden Kommissionen achten darauf, dass sowohl beide Geschlechter als auch alle drei Fakultäten ausgewogen gefördert werden.

4.2. Entscheid

¹ Gesuche werden von der Gleichstellungskommission begutachtet und mit einer Empfehlung an die Universitäre Forschungskommission zum Entscheid weitergeleitet.

² Der Rektor oder die Rektorin wird über alle Entscheide in Kenntnis gesetzt.

³ Die Entscheide der Kommissionen werden innerhalb von zwei Wochen nach dem Entscheid der Forschungskommission in schriftlicher Form mitgeteilt und im Ablehnungsfall begründet.

⁴ Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, die mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, können innerhalb von 30 Tagen eine Überprüfung beim Senat verlangen (informelles Beschwerdeverfahren).

⁵ Gegen Entscheide des Senats können die Antragstellerinnen oder Antragsteller gestützt auf § 34 des Universitätsgesetzes Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement führen.

5. Beiträge

5.1. Lohn und Versicherungsschutz

¹ Während des Sabbaticals erhält die oder der Berechtigte den gleichen Lohn, den sie oder er in der Ausübung der regulären Anstellung erhält.

² Da die Kandidatin oder der Kandidat am Institut/Seminar angestellt bleibt, ist der Versicherungsschutz während des gesamten Sabbaticals vollumfänglich gewährleistet.

5.2. Ersatzanstellung

¹ Die durch das Sabbatical in Artikel 4 Absätze 3 und 4 ausfallenden Arbeiten für den Lehrstuhl werden über das Projektbudget finanziert.

² Die Ersatzanstellung sollte in der Regel hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualifikation äquivalent zur ersetzen Person sein.

³ Es stehen maximale Beiträge von Fr. 20'000.- pro Sabbatical zur Verfügung.

⁴ Die Anstellungen erfolgen im Rahmen der Anstellungsmodalitäten der Universität Luzern. Die dafür erforderlichen Mittel werden der Projektkostenstelle verrechnet.

6. Rechte und Pflichten

6.1. Pflichten der Beitragsempfängerinnen und –Beitragsempfänger

¹ Sobald die Gesuche bewilligt sind, werden die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller zu Beitragsempfängerinnen oder -empfängern.

² Sie verpflichten sich, das ihnen zugesprochene Sabbatical zweckmässig zu verwenden, den Forschungs- und Zeitplan einzuhalten sowie das vorliegende Reglement zu befolgen.

³ Verändern sich im Verlaufe des Sabbaticals die Bedingungen, unter welchen dieses zugesprochen wurde, ist die Projektleitung unverzüglich zu informieren. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

6.2. Mutterschaft, Krankheit, Unfall

¹ Da die Kandidatin oder der Kandidat am Institut/Seminar angestellt bleibt, ist der Versicherungsschutz während des gesamten Sabbatical vollumfänglich gewährleistet.

² Kann eine Kandidatin oder Kandidat das Sabbatical zum beantragten Zeitpunkt aufgrund von Mutterschaft, Krankheit oder Unfall nicht antreten, kann sie dieses in Absprache mit der Projektleiterin und der vorgesetzten Person verschieben, solange der Arbeitsvertrag mit der Ersatzperson noch nicht unterschrieben ist.

³ Können aufgrund von Krankheit oder Unfall während des Sabbatical die verfolgten wissenschaftlichen Ziele nicht weiterverfolgt werden, haben die Kandidatin oder der Kandidat die Projektleitung so schnell wie möglich zu informieren. Diese strebt zusammen mit der vorgesetzten Person eine einvernehmliche Lösung an.

6.3. Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf das ihnen zugesprochene Sabbatical oder brechen sie dieses vorzeitig ab, haben sie die Projektleitung unverzüglich über den Verzicht oder Abbruch und die Gründe dafür schriftlich zu informieren. Dem Lehrstuhl entstehen dadurch keine Kosten.

6.4. Verlängerung der Anstellung nach Ablauf des Sabbaticals

¹ Das Sabbatical gilt als Dienstzeit innerhalb der befristeten Anstellung. Die gesprochenen Mittel für das Institut oder Seminar können lediglich zur Finanzierung der Ersatzanstellung während der Abwesenheit der Kandidatin eingesetzt werden. Eine Vertragsverlängerung der Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund des Sabbaticals ist deshalb nicht möglich.

6.5. Berichterstattung

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erstellen bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht, in dem sie die in der Bewerbung gesetzten Zielsetzungen überprüfen.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer füllen bis spätestens zwei Monate nach Abschluss des Sabbaticals zudem zu Händen der Projektleitung einen Fragebogen aus.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Inkrafttreten

¹ Diese interne Weisung gilt während dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2012.

Prof. Dr. iur. Paul Richli
Rektor

Simone Sprecher
Projektleiterin